

# Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitungsmittel  
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer  
Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 87.

Dienstag, 17. April 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Läger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Reichspostanstalten vierteljährlich 2,55 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabebandes (bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 zum breiten Grundriss-Geite (7 Seiten) 20 Pf., Preispreis 15 Pf.; getraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachwehungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontumaz gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Anzeigenscheinungsbefreiung — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Vorsehung oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Betrieb der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Vorsehung oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Stationendruck und Verlag: Sanger & Wintke l. c., Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schmel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

## Höchstpreise für Herbstgemüsekonserven.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.  
Dresden, den 12. April 1917.

Ministerium des Innern. 432 II B VI a 1800

Dem Bevollmächtigten des Reichsanwalters sind nachstehende Preise für Herbstgemüse in luftdicht verschlossenen Behältnissen festgesetzt worden.

Warengattung:	Erzeuger- höchstpreis: für die Dose	Kleinhandels- höchstpreis: für die 1/2 Dose
Carotten:		1,25
extra kleine . . . . .	1,-	1,-
kleine . . . . .	—,80	—,88
junge . . . . .	—,88	—,82
geschnittene . . . . .	—,64	—,78
Weißkohl . . . . .	—,61	—,75
Rotkohl und Wirsingkohl . . . . .	—,75	—,80
Braunkohl . . . . .	—,83	1,55
Holentkohl . . . . .	1,25	1,65
Blumentkohl . . . . .	1,85	—,90
Kohlrabi . . . . .	—,70	1,13
Kohlrabi ganze Köpfe . . . . .	—,90	1,20
Sellerie . . . . .	—,95	—,90
Spinat . . . . .	—,71	2,-
Stielmangold . . . . .	1,72	—,80
Strohbohnen . . . . .	—,62	1,60
Wasserkresse . . . . .	1,30	

Diese Preise sind Höchstpreise. Fabrikanten und Händler, die in der Lage sind, bei einem angemessenen Gewinn zu geringeren als den hier angegebenen Preisen ihre Waren zu verkaufen, sind hierzu verpflichtet.

Wegen der größeren und kleineren Packungen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Erzeuger-Höchstpreise.  
Bei den Waren, für die der Erzeugerhöchstpreis nicht mehr als 75 Pf. beträgt, kostet die 1/2 Dose die Hälfte der 1 Dose, die 1 Dose das 1/2 fache der 1/2 Dose weniger 1 Pf., die 2 Dose das Doppelte der 1/2 Dose weniger 3 Pf., die 3 Dose das 3/2 fache der 1/2 Dose weniger 5 Pf.  
Bei den Waren, bei denen der Erzeugerhöchstpreis mehr als 75 Pf. beträgt, kostet die 1/2 Dose die Hälfte der 1 Dose, die 1 Dose das 1/2 fache der 1/2 Dose weniger 2 Pf., die 2 Dose das Doppelte der 1/2 Dose weniger 5 Pf., die 3 Dose das 3/2 fache der 1/2 Dose weniger 8 Pf.
- b) Kleinhandels-Höchstpreise.  
Auf die größeren und kleineren Packungen dürfen folgende festen Zuschläge gemacht werden:

Bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschl. 50 Pf. beträgt	12 Pf.
60	15
70	17
80	20
90	22
1 M.	25
1,35	28
1,70	35
2,10	40
2,50	45
3	50

Bei den Dosen über 3 M. darf ein fester Zuschlag von nicht mehr als 55 Pf. genommen werden.

Die Gewerbetreibenden, die Gemüsekonserven und Fassbohnen im Kleinhandel vertreiben, sind verpflichtet, in ihren Geschäftsräumen die Preise der Gemüsekonserven zum Aushang zu bringen. Vorbrude hierfür können von uns bezogen werden.

Braunschweig, den 9. April 1917.  
Gemüsekonserven-Verbands-Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
Dr. Rantner.

## Verordnung über den Abfall von Schlachtkälbern.

Auf Grund von § 12 der Verordnung des Bundesrats vom 4. November 1916 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 728) zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Verordnungsregelung vom 26. September 1916 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 607) wird zwecks Ersparnis an Milch angeordnet, daß Kälber, die zu Schlachtwedern bestimmt sind, spätestens im Alter von 14 Tagen zur Abchlachtung zu bringen sind.

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.  
Dresden, den 12. April 1917.  
Ministerium des Innern. 1801 929 II B III

Auf Rittergut Knausthain (Amtsb. Leipzig) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.  
Dresden, den 14. April 1917.  
Ministerium des Innern. 211 II V 1802

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 17. April 1917.

— Einstellung der Dampfmaschinenfabrik. Wegen Kohlenmangels und des noch zu erwartenden Wuchses hat die Sächsische Dampfmotorenfabrik ihren Betrieb von heute an bis auf weiteres eingestellt.

— Jubiläum. Mit dem gestrigen Tage erfüllen sich fünfundsiebzig Jahre, seit die Riesner Dampfer-Abfuhr-Aktion-Gesellschaft besteht. Der Stadtrat Dietrichmann konnte an diesem Tage auf eine fünfundsiebzigjährige Tätigkeit als Direktor dieser Gesellschaft zurückblicken. Es wurde ihm von der Gesellschaft eine goldene Taschenuhr als Anerkennung überreicht. Der Jubilarius und dem Jubilarius gingen von verschiedenen Seiten, insbesondere auch vom Rate der Stadt Riesa, Glückwünsche zu.

— Bienen- und Baumzuchtverein. Seiner alten, nunmehr seit 40 Jahren geübten Gewohnheit gemäß hat der Verein für Bienen- und Baumzucht für Riesa und Umgegend in einer Versammlung, die am 15. d. Mts. im Gasthause „Zum Anker“ stattgefunden hat, unter seinen Mitgliedern, 3 St. 78 an der Zahl, eine Verlosung von Kontingenten, jungen Obstbäumen, Beerensträuchern und Rosen zum sofortigen Pflanzen vorgenommen, wobei auch die 19 Mitglieder berücksichtigt wurden, die jetzt im Vereinsdienst liegen, obwohl sie durch Vereinsbeschluss von der Zahlung ihres jährlichen Mitgliedsbeitrags entbunden worden sind, solange sie in der jetzigen ernten und schweren Zeit im Dienste für das Vaterland zu verbleiben haben. Der Stadtdirektor Ringel zeigte an einem der zur Verlosung gedachten Hochstämme, wie das Bescheiden der Obstbäume in zweckentsprechender Weise vorzunehmen ist.

— Dat auch der Verein bisher immer nur in bescheidenen Grenzen gewirkt, so hat er doch seine Bestrebungen nachhaltig betrieben und dabei Anregung genug gegeben, die außer nützliche Erzeugung von Honig und Obst gewissenhaft zu betreiben und dazu beizutragen, daß Bienenzucht und Obstbaumzucht immer mehr zur Segensquelle unseres gesamten Volkes werden. Möge der Verein in diesem Sinne auch künftig weiterwirken.

— Das Rechnungsergebnis der 6. Kriegsanleihe besichert sich bei der Reichsbank Riesa und ihren Vermittlungsstellen auf 8785.000 M., gegen 8.000.000 M. bei der 5. Kriegsanleihe.

— Aufnahmeprüfungen in der Handelsschule. Sonnabend, den 14. und Montag, den 16. April, fanden in der Handelsschule die Aufnahmeprüfungen statt. Von den 54 angemeldeten Schülern wurden aufgenommen

## Die Abteilung für Bezugscheine von Bed., Vork. und Schuhwaren

(2. Obergesch. im Königl. Amtsgericht)  
Ist von jetzt ab nur noch geöffnet:  
Wochentags vorm. 8 Uhr bis 1 und nachm. 3 bis 4 Uhr  
Sonntags vorm. 11 bis 12 Uhr.  
Außer dieser Zeit werden Bezugscheine nicht ausgegeben.  
Großenhain, am 14. April 1917.  
Königliche Amtshauptmannschaft.

## Ablieferung von Milch und Butter betr.

Von den Gemeindebehörden wird in Verfolg einer Anordnung des Landesgesundheitsamtes festgestellt, welche Mengen an Milch bez. Butter jeder Milchviehbesitzer als Ueberfluß abzuliefern hat.  
Jeder Milchviehbesitzer hat die Pflicht, die zu diesen Feststellungen seitens der Gemeindebehörde von ihm geforderten Angaben wahrheitsgemäß zu bewirken und die Durchführung dieser Maßnahmen in jedweder Richtung zu fördern.  
Gegen diejenigen, die wahrheitswidrige oder unvollständige Angaben machen bez. gegen Säumige, wird auf Grund von § 16 der Bekanntmachung des Bezirksverbands der königlichen Amtshauptmannschaft vom 5. Oktober vorigen Jahres das Strafverfahren eingeleitet werden.

Sollte ein Milchviehbesitzer den auf ihn entfallenden und ihn von der Gemeindebehörde mitgeteilten Ueberfluß nicht voll abliefern, ohne daß ihm beachtliche Gründe hierfür zur Seite stehen, so kommen für diesen Fall die vorgeordneten Maßnahmen (Verabsicherung des Milch- und Butterverbrauchs in der Wirtschaft des Unterlagens des Verbänders der Milch überhaupt und Zwangsablieferung sämtlicher Milch an eine Molkerei zu ermäßigten Preisen) zur Anwendung.  
Die königliche Amtshauptmannschaft darf erwarten, daß jeder Milchviehbesitzer seiner Pflicht voll und ganz genügt und daß sie den letzten Weg zu beschreiten nicht gezwungen ist.  
Großenhain, am 16. April 1917.  
F.H.B. Die königliche Amtshauptmannschaft.

Zu der am 1. Mai dieses Jahres vorzunehmenden

Arbeiterzählung werden den Ortsbehörden die Vordrucke rechtzeitig zur Verteilung an die auf diesen bezeichneten Gewerbetreibenden von hieraus zu geben. Die Unternehmer haben diese Vordrucke am 1. Mai dieses Jahres ordnungsgemäß auszufüllen, mit ihrem vollen Namen zu unterzeichnen und hierauf ungesäumt an die Ortsbehörde zurückzugeben. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß Anlagen, auf welche die Gewerbeordnung keine Anwendung findet und die nicht unter Nummer 1—4 des Vordruckes fallen (z. B. landwirtschaftliche Nebenbetriebe, wie Brauereibrennerei), auch wenn bei ihnen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, bei der Zählung nicht zu berücksichtigen sind.  
Von den Ortsbehörden sind die ausgefüllten Zählbogen unerinnert längstens bis zum 10. Mai dieses Jahres hierher einzulenden.  
Großenhain, am 14. April 1917.  
294 c P. L. Königliche Amtshauptmannschaft.

## Gemüsekonserven- und Sauerkrautverteilung.

Von Freitag, den 20. laufenden Monats ab kommen in den einschlagenden Geschäften Gemüsekonserven bez. in den von den Gemeinden eingerichteten Lebensmittelabgabestellen Sauerkraut zur Verteilung und zwar auf Abschnitt 1 der Warenbezugskarte II über Sauerkraut und Vorkemüse.  
Es können auf jeden Kopf entweder 1/2 Pfund Konserven oder 1 Pfund Sauerkraut abgegeben werden.

Die Entnahme hat bis zum 20. laufenden Monats zu erfolgen.  
Die Bestandsanzeigen gemäß § 6 Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 19. Oktober bez. § 10 Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 26. Februar sind bis zum 3. Mai 1917 an die königliche Amtshauptmannschaft einzulenden. Vordrucke für die Bestandsanzeigen sind bei den Gemeindebehörden zu entnehmen.  
Großenhain, am 17. April 1917.  
1028 a P. L. A. Der Kommunalverband.

Freitag, den 20. und Sonnabend, den 21. April 1917

finden bei uns wegen Reinigung sämtlicher Geschäftsräume (diesmal auch der Charakasse) nur unaufrichtbare Sachen ihre Erledigung.  
Im königlichen Standesamt werden an beiden Tagen Anzeigen über Totgeburt und Sterbefälle vormittags von 8—9 Uhr angenommen.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 17. April 1917. End.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und Ergänzungsteuererschätzung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 die Beitragspflichtigen, denen die Steuerzettel nicht bebandigt werden konnten, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden.  
Promnitz mit Rittergut, Moritz und Grödel mit Rittergut, am 17. April 1917.  
Die Gemeindevorstände.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und Ergänzungsteuererschätzung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 die Beitragspflichtigen, denen die Steuerzettel nicht bebandigt werden konnten, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden.  
Popitz und Mergendorf, am 14. April 1917. Die Gemeindevorstände.